

Departementssekretariat
Finanzdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1230
6431 Schwyz

Rickenbach, 28. April 2013

Vernehmlassung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat legt das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vor. Wir danken Ihnen für die Einladung, uns zur obigen Vernehmlassung zu äussern. Nachstehend nehmen wir zur erwähnten Vorlage wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage

Die FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz begrüssen die Stossrichtung hin zu einer modernen, zeitgemässen Gesetzgebung im Bereich des kantonalen Finanzhaushaltes. Die kommenden Herausforderungen bedürfen dringend eines trag- und zukunftsfähigen Finanzhaushaltes.

Der Vermeidung einer dauerhaften Verschuldung des Kantons Schwyz ist hohe Bedeutung beizumessen, es gilt in diesem Bereich europäische Verhältnisse unbedingt zu verhindern. Die Umsetzung von Empfehlungen hin zu europäischen Rechnungslegungsnormen soll deshalb nicht vorbehaltlos und unkritisch übernommen werden. Im Gegenteil, die schwyzerische Haltung soll ganz bewusst in die Zukunft transformiert werden.

Wo der Kanton Schwyz bisher mit seiner konservativen, dem Vorsichtsprinzip verpflichteten Rechnungslegung hervorragende Erfahrungen gemacht hat, soll diese bewährte Tradition unverändert und mit Stolz und Selbstbewusstsein weitergeführt werden. Wo hingegen bisher markantes Verbesserungspotential unausgeschöpft blieb, soll dieses neue kantonale Finanzhaushaltsgesetz zukunftsweisende neue Massstäbe setzen.

Es wird wohl die Kunst bei dieser Vorlage sein, die Balance zwischen bewährter Tradition und neuen Tendenzen erfolgversprechend auszuloten.

Die FDP.Die Liberalen bekennen sich vorbehaltlos zu einem finanziell gesunden Staatshaushalt und sind gerne bereit eine entsprechende Gesetzgebung die dieses Ziel konsequent verfolgt auch vor dem Volk mitzutragen und so massgeblich zur erfolgreichen Umsetzung beizutragen.

Für die Möglichkeit zur Vernehmlassung danken wir an dieser Stelle und verweisen auf unsere Ausführungen zu den einzelnen Artikeln.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz
Für die Finanzgruppe

Christoph Räber

Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt Erläuterungsbericht und Vorlage Januar 2013	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:
Der Kantonsrat des Kantons Schwyz, gestützt auf §§ 76 ff. der Kantonsverfassung¹, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, beschliesst:	
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 1. Gegenstand Dieses Gesetz regelt die Steuerung der Finanzen und Leistungen, die Ausgaben und deren Bewilligung sowie die Rechnungslegung.	
§ 2 2. Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für a) den Kantonsrat; b) den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung; c) selbständige Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts. ² Es gilt für die kantonalen Gerichte und für andere Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts, soweit dies andere Gesetze vorsehen.	
§ 3 3. Grundsätze der Haushaltsführung a) Einzelne Grundsätze Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Verursacherfinanzierung, Vorteilsabgeltung, Leistungs- und Wirkungsorientierung sowie der ordnungsgemässen Rechnungslegung.	

§ 4 b) Wirkungsorientierung ¹ Die Bevölkerung ist bedarfsgerecht und qualitätsbezogen mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen zu versorgen. ² Öffentliche Leistungen sind auf ihre Wirkung hin auszurichten. ³ Die Wirkung einer Leistung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben anhand von Indikatoren nach der Zielerreichung zu messen.	
II. Steuerung	
A. <i>Allgemeines</i>	
§ 5 Controlling ¹ Die staatlichen Tätigkeiten werden durch ein zweckmässiges Controlling gesteuert. Dieses umfasst die Zielsetzung, die Massnahmenplanung, die Umsetzung der Massnahmen und die Überprüfung des staatlichen Handelns. ² Das Controlling des Regierungsrates erstreckt sich insbesondere auf a) die Leistungen; b) die Finanzen; c) die Beteiligungen des Kantons an Institutionen des öffentlichen und des privaten Rechts; d) die Staatsbeiträge; e) den Umgang mit Risiken, die den Kanton betreffen; f) die Substanzerhaltung des kantonalen Vermögens. ³ Die Departemente und Verwaltungseinheiten nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich das Controlling wahr und sorgen für die ordnungsgemässe und wirksame Erfüllung der Leistungsaufträge.	
B. <i>Finanzpolitische Steuerung</i>	
§ 6 1. Haushaltsgleichgewicht	

a) Mittelfristiger Ausgleich ¹ Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen. ² Aufwände und Erträge, die hinsichtlich ihrer Art und ihres Umfangs aussergewöhnlich sind, können mit Beschluss des Kantonsrates von der Berechnung ausgenommen werden. ³ Ist der mittelfristige Ausgleich gefährdet, unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat Vorschläge für eine nachhaltige Verminderung der Aufwände oder eine Steigerung der Einnahmen.	
§ 7 b) Sicherung einer Schwankungsreserve ¹ Das Eigenkapital soll mindestens 100 % des Ertrages der einfachen Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen nach der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung betragen. ² Unterschreitet das Eigenkapital die Grenze nach Abs. 1, ist der fehlende Betrag durch Überschüsse in der Erfolgsrechnung auszugleichen. ³ Der Ausgleich gemäss Abs. 2 soll nur in begründeten Fällen mehr als fünf Jahre beanspruchen.	Zu Abs. 1: Als Denkanstoss sei hierzu bemerkt, dass die vorgeschlagene Mindest-Eigenkapitalquote in Prozenten des Steuerertrages gerade in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten schrumpfen wird. Zielführender wäre womöglich, die minimale Eigenkapitalquote in Prozenten der jährlichen Gesamtausgaben nach der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung auszudrücken. Getreu der Logik: Je weniger Ausgaben der Staatshaushalt generiert, umso geringer kann die minimale Eigenkapitalquote in Franken betraglich ausstaffiert sein. Dies deshalb, weil sich die verfügbaren Reserven eines Gemeinwesens sinnvollerweise nicht an den (schrumpfenden) Einnahmen, sondern an den (wachsenden) Ausgaben messen.
§ 8 2. Aufgaben- und Finanzplan a) Begriff ¹ Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) dient der Planung und Steuerung der Leistungen und Finanzen. ² Wegleitend für die Erstellung des AFP sind das Regierungsprogramm, das Gesetzgebungsprogramm sowie bestehende Sachbereichsplanungen.	Anmerkung: Es sei nochmals zu prüfen und überdenken, ob in einen Gesetzestext eine Abkürzung (AFP) aufgenommen werden soll. In der Regel wird bei Gesetzestexten darauf verzichtet, erschwert diese Abkürzung doch für Laien die Lesbarkeit des Gesetzes (insbesondere wenn aus dem Gesetz eine Passage zitiert wird, die diese Abkürzung wiedergibt). Für den Leser des gesamten Gesetzestextes mag die Wiederholung des ausformulierten Begriffes möglicherweise mühsam sein, aber Hand aufs Herz: Wer liest schon Gesetzestexte von A bis Z? Der Laie jedenfalls nicht und den Profi wird es nicht sonderlich stören.
§ 9 b) Inhalt	

Der AFP enthält für das Voranschlagsjahr und die drei Folgejahre namentlich: a) die finanz- und wirtschaftspolitischen Eckdaten; b) die Entwicklung der Finanzkennzahlen; c) den Kommentar zur finanziellen Entwicklung des Kantons und den damit verbundenen Aufgaben; d) den Voranschlag.	
§ 10 c) Vorlage Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat jährlich zuhanden der Wintersitzung einen AFP.	
§ 11 d) Behandlung im Kantonsrat ¹ Der Kantonsrat nimmt vom AFP Kenntnis. Vorbehalten bleibt § 17 Abs. 1. ² Er kann zum AFP Erklärungen beschliessen. ³ Der Regierungsrat setzt die Erklärungen im nächsten AFP um. Kann oder will er eine Erklärung nicht umsetzen, so begründet er dies schriftlich zuhanden des Kantonsrates innert dreier Monate nach dessen Beschluss.	
§ 12 3. Voranschlag a) Begriff ¹ Mit dem Voranschlag werden die Leistungen des Kantons umschrieben und deren Finanzierung für ein Kalenderjahr festgelegt. ² Der Entwurf des Voranschlags ist Bestandteil des AFP und entspricht dessen erstem Planjahr.	
§ 13 b) Inhalt ¹ Der Voranschlag enthält für jede Verwaltungseinheit einen	

Voranschlagskredit der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung sowie den Leistungsauftrag. ² Der Voranschlagskredit der Erfolgsrechnung wird als Saldo zwischen Aufwand und Ertrag angegeben (Globalbudget). Die leistungsunabhängigen Aufwände und Erträge können vom Globalbudget ausgenommen werden. ³ Der Voranschlagskredit der Investitionsrechnung umfasst die Investitionsausgaben. Die Investitionseinnahmen werden separat ausgewiesen.	
§ 14 c) Leistungsauftrag ¹ Der Regierungsrat steuert mit dem Leistungsauftrag die Leistungen und die damit verbundenen Finanzen der Verwaltungseinheiten. ² Der Leistungsauftrag enthält die wesentlichen Sachziele sowie die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung. ³ Er richtet sich nach dem gesetzlichen Grundauftrag und orientiert sich an den Entwicklungsschwerpunkten des Regierungsprogramms.	
§ 15 d) Gesperrte Voranschlagspositionen Ein Voranschlagskredit ist mit einem Sperrvermerk aufzunehmen, wenn es sich dabei um eine voraussehbare Ausgabe handelt, über welche die Stimmberechtigten oder der Kantonsrat bei der Beschlussfassung für den Voranschlag noch nicht befunden haben.	
§ 16 e) Vorberatung ¹ Die zuständige Kommission prüft den Voranschlag und stellt dem Kantonsrat Antrag. ² Sie kann dem Regierungsrat spätestens 30 Tage vor der Behandlung im Kantonsrat Anträge auf Änderung einzelner	Die Formulierung in Abs. 1 und Abs. 3 ist inkonsequent, wird in Absatz 1 doch die zuständige Kommission genannt, in Absatz 3 hingegen die Staatswirtschaftskommission aufgeführt. In beiden Fällen ist aber die gleiche Kommission gemeint. Wir schlagen vor, konsequenterweise die Formulierung „zuständige Kommission“ im Gesetzestext zu verankern.

Voranschlagskredite oder Leistungsaufträge stellen. ³ Der Regierungsrat entscheidet innert 15 Tagen, ob er aufgrund der Anträge der Staatswirtschaftskommission dem Kantonsrat veränderte Voranschlagskredite oder Leistungsaufträge zur Genehmigung unterbreiten will.	
§ 17 f) Beschluss ¹ Der Kantonsrat beschliesst die Voranschlagskredite der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung sowie den Steuerfuss. Er kann den Voranschlag als Ganzes oder einzelne Voranschlagskredite zurückweisen. ² Bei einer Rückweisung ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die ordentliche und wirtschaftliche Staatstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen. Es gilt der Steuerfuss der letzten Rechnungsperiode.	
§ 18 g) Nachtragskredit Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, kann der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Nachtragskredit beantragen. Ein Nachtragskredit ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen.	
§ 19 h) Kreditüberschreitung ¹ Für Aufwand, für den im Voranschlag kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, kann der Regierungsrat eine Kreditüberschreitung beschliessen bei: a) Ausgaben, die sich aus einem Bundeserlass oder einem kantonalen Erlass zwingend ergeben; b) Mehrausgaben aufgrund der Teuerung; c) dringlichen Vorhaben, deren Aufschub für den Kanton nachteilige Folgen hätte; d) Abschreibungen und Wertberichtigungen; e) Saldoverschlechterungen aufgrund von Mindereinnahmen.	

² Die Kreditüberschreitung ist nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Voranschlagskredites unverhältnismässig wäre. ³ Kreditüberschreitungen sind dem Kantonsrat mit dem Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten.	
§ 20 4. Jahresbericht ¹ Der Regierungsrat legt im Jahresbericht Rechenschaft ab über die Leistungen und Finanzen des Kantons im vergangenen Jahr. ² Der Jahresbericht enthält insbesondere: a) die Analyse der Finanzkennzahlen; b) den Kommentar zur finanziellen Lage des Kantons und den damit verbundenen Aufgaben; c) die Jahresrechnung; d) die Berichte der einzelnen Verwaltungseinheiten über die Einhaltung der Voranschlagskredite und die Erfüllung der Leistungsaufträge; e) den Status und die Abrechnung der vom Kantonsrat beschlossenen Ausgabenbewilligungen. ³ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Jahresbericht zur Genehmigung.	
<i>C. Steuerung auf Verwaltungsebene</i>	
§ 21 1. Internes Kontrollsystem ¹ Die Departemente und Verwaltungseinheiten sorgen für ein internes Kontrollsystem, das auf die Risikobewirtschaftung des Regierungsrates abgestimmt ist. ² Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.	
§ 22 2. Kostenkontrolle	

¹ Die Verwaltungseinheiten überwachen die Einhaltung des Globalbudgets. ² Der Regierungsrat bestimmt die Verwaltungseinheiten, die eine Kosten- und Leistungsrechnung führen müssen.	
§ 23 3. Interne Verrechnungen Interne Verrechnungen sind vorzunehmen, soweit sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung für Sonderrechnungen wesentlich sind.	Hier schlagen wir einen eigentlichen Systemwechsel vor: Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOF) stattet jede Dienstseinheit mit einem globalen Leistungsauftrag aus. Dieses vom Gesetzgeber gewollte Führungsinstrument für die Verwaltungseinheiten kann nur dann die volle Wirkung und Entwicklung entfalten, wenn auch Leistungen für andere und von anderen Verwaltungseinheiten kosten- und leistungswirksam erfasst werden. Die internen Verrechnungen sind deshalb nicht nur dann vorzunehmen, wenn damit Sonderrechnungen belastet oder gespiesen werden. Vielmehr sind interne Verrechnungen flächendeckend in allen Verwaltungseinheiten immer dann vorzunehmen, wenn sie für die Beurteilung der Leistung und Wirkung einer Dienststelle wesentlich sind. Aufgrund der Tatsache, dass die Mitarbeitenden des Kantons weitestgehend ohnehin eine elektronische Leistungs- und Zeiterfassung führen, kann die Berechnung der internen Verrechnungen im Personalbereich mit intelligentem Einsatz der ohnehin vorhandenen Software kosten- und ressourceneffizient umgesetzt werden. Ausserdem könnte die Verrechnung des tatsächlich bezahlten bzw. marktüblichen Raumaufwandes bei einigen Verwaltungseinheiten das Kostenbewusstsein schärfen und einen aktiven Beitrag zu zukünftigen Kosteneinsparungen liefern. Wieso soll eine Amtsstelle ihren Raumbedarf optimieren, wenn die Mietkosten nicht zulasten dieser Amtsstelle gehen?
§ 24 4. Berichterstattung ¹ Die Verwaltungseinheiten informieren den Regierungsrat über den Zwischenstand der Ausführung des Leistungsauftrags und treffen Massnahmen, um den Leistungsauftrag einzuhalten.	
III. Ausgaben	
§ 25 1. Begriff ¹ Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. ² Als Ausgabe gelten auch a) die Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen; b) Staatsbeiträge; c) der Abschluss von Bürgschaften und anderen Eventual-	

verpflichtungen; d) Einnahmenverzichte.	
§ 26 2. Neue und gebundene Ausgaben ¹ Eine Ausgabe gilt als neu, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht. ² Eine Ausgabe gilt jedoch dann als gebunden, wenn sie der Beschaffung der für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen personellen und sachlichen Mittel und deren Erneuerung dient, vorbehaltlich der Neubauten.	
§ 27 3. Voraussetzungen ¹ Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit und eine Ausgabenbewilligung voraus. ² Dem Voranschlagskredit gleichgestellt sind Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen.	
§ 28 4. Ausgabenbewilligung a) Zuständigkeit ¹ Der Kantonsrat beschliesst über a) neue einmalige Ausgaben über 2 Millionen Franken; b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben über 200 000 Franken; ² Der Regierungsrat beschliesst unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Gerichte über a) neue einmalige Ausgaben bis 2 Millionen Franken; b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 200 000 Franken; c) gebundene Ausgaben.	

³ Der Regierungsrat kann seine Kompetenz zur Ausgabenbewilligung an die Verwaltungseinheiten übertragen.	
§ 29 b) Inhalt ¹ Die Ausgabenbewilligung ermächtigt zum Eingehen von finanziellen Verpflichtungen für ein bestimmtes Vorhaben bis zu einem bestimmten Betrag. ² Sie ist vor dem Eingehen von Verpflichtungen einzuholen.	
§ 30 c) Erhöhung der Ausgabenbewilligung ¹ Reicht der bewilligte Betrag nicht aus, um ein Vorhaben zu realisieren, ist vor dem Eingehen von Verpflichtungen um Erhöhung der Ausgabenbewilligung zu ersuchen. ² Die Ausgabenbewilligung ist nicht zu erhöhen für teuerungsbedingte Mehrausgaben.	
§ 31 d) Verwendung und Abrechnung ¹ Der Regierungsrat beschliesst über die Verwendung der durch den Kantonsrat bewilligten Ausgaben. ² Ausgabenbewilligungen sind abzurechnen, sobald das Vorhaben abgeschlossen ist und die Beiträge Dritter im Wesentlichen eingegangen sind. Über das Ergebnis ist das Bewilligungsorgan zu informieren. ³ Eine nicht beanspruchte Ausgabenbewilligung verfällt.	
IV. Rechnungslegung	
A. Allgemeines	
§ 32 1. Zweck	

Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts geben, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.	
§ 33 2. Grundsätze Die ordnungsgemässe Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung und der Periodengerechtigkeit.	
§ 34 3. Anwendbare Normen ¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell der Kantone. ² Der Regierungsrat kann Abweichungen festlegen.	
B. Jahresrechnung	
§ 35 1. Geltungsbereich ¹ Die Jahresrechnung umfasst den Finanzhaushalt des Kantonsrates, der kantonalen Verwaltung, der unselbständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts und der kantonalen Gerichte. ² Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. ³ Die Jahresrechnung besteht aus: a) der Bilanz; b) der Erfolgsrechnung; c) der Investitionsrechnung; d) der Geldflussrechnung; e) dem Anhang.	
§ 36 3. Bilanz ¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte, auf der Passivseite die Verpflichtungen und das Eigenkapital.	

² Die Vermögenswerte werden gegliedert in Finanz- und Verwaltungsvermögen. ³ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. ⁴ Spezialfinanzierungen und Spezialfonds werden nach ihrem Charakter dem Eigen- oder Fremdkapital zugeordnet.	
§ 37 4. Erfolgsrechnung ¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. ² Die Erfolgsrechnung gliedert sich in: a) das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit; b) das Finanzergebnis; c) das ausserordentliche Ergebnis. ³ Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Finanzergebnis ergeben das ordentliche Ergebnis. Dieses wird zusammen mit dem ausserordentlichen Ergebnis dem Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag gutgeschrieben beziehungsweise belastet.	
§ 38 5. Investitionsrechnung ¹ Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber. ² Investitionsausgaben sind Anlagen mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die als Verwaltungsvermögen aktiviert werden.	
§ 39 6. Ausserordentlicher Ausweis Aufwand und Ertrag sowie Investitionsausgaben und Investi-	

onseinnahmen gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.	
§ 40 7. Geldflussrechnung ¹ Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel. ² Sie ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterteilt.	
§ 41 8. Anhang Der Anhang der Jahresrechnung umfasst: a) die Nennung des für die Rechnungslegung angewandten Regelwerks mit den Abweichungen; b) die Rechnungslegungsgrundsätze, einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze; c) den Eigenkapitalnachweis; d) den Rückstellungsspiegel; e) den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel; f) den Anlagespiegel; g) Ausweis über die Spezialfonds; h) zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons von Bedeutung sind.	
C. <i>Sonderrechnungen</i>	
§ 42 1. Spezialfinanzierungen ¹ Spezialfinanzierungen sind durch Erlasse zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. ² Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer gesetzlichen Grundlage.	
§ 43 2. Spezialfonds	

¹ Spezialfonds sind Vermögenswerte, die dem Kanton von Dritten mit bestimmten Auflagen oder als Legate und Stiftungen zugewendet werden. ² Die Ausgaben und Einnahmen erfolgen ausserhalb der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung. ³ Der Regierungsrat ordnet die Verwaltung der Spezialfonds im Rahmen der Auflagen.	
<i>D. Bilanzierung und Bewertung</i>	
§ 44 1. Bilanzierungsgrundsätze ¹ Vermögensteile werden aktiviert, wenn a) sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und b) ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann. ² Verpflichtungen werden passiviert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und deren Höhe zuverlässig ermittelt werden kann. ³ Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.	
§ 45 2. Bewertungsgrundsätze ¹ Das Finanzvermögen wird zum Verkehrswert bilanziert. ² Das Verwaltungsvermögen wird unter Abzug der Abschreibungen zum Anschaffungswert bewertet. ³ Die Passiven werden zum Nominalwert in die Bilanz eingestellt.	

§ 46 3. Abschreibungen und Wertminderungen ¹ Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. ² Es ist eine Anlagebuchhaltung zu führen. Der Regierungsrat bestimmt die Anlagekategorien und die Abschreibungssätze. ³ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.	Die international praktizierte lineare Abschreibungsmethodik vermag betriebswirtschaftlich begründet korrekt sein. Hingegen zeigt die in weiten Teilen Europas desaströse Schuldensituation überdeutlich auf, wohin diese Abschreibungsmethodik beim Staatswesen führt. Nebst politischen Fehlentscheidungen ist nämlich gerade die lineare Abschreibungsmethodik systembedingt der wichtigste Faktor dieser Fehlentwicklung. Die wesentlich höhere Fremdkapitalverzinsung aufgrund der massiv verlangsamten Schuldentilgungsrate ist langfristig kaum zu tragen und vorallem immer wieder kostenwirksam! Entgegen der Privatwirtschaft ist es dem Gemeinwesen regelmässig vergönnt wiederholt Rechnungsüberschüsse zu generieren, ja geradezu verpönt (Stichwort Steuern auf Vorrat). Was in der Privatwirtschaft ein „must“ ist, bleibt bei der öffentlichen Hand ein „no go“. So kann das Gemeinwesen nur aus Abschreibungen Schuldentilgung leisten (und nicht wie die Privatwirtschaft auch investitionszeitpunktnah aus den erwirtschafteten Rechnungsüberschüssen). Bei der linearen Abschreibungsmethodik führt dies also beim Staatswesen unweigerlich dazu, dass die tatsächliche Verschuldung bei Geldgebern abschreibungsbedingt über eine viel zu lange Dauer anhält und Kapitalzinsen finanziert werden müssen. Auch wenn diese Frage selbst bei der FDP/Die Liberalen kontrovers diskutiert wird, stellt sich doch eine qualifizierte Mehrheit der Vernehmlassungsgruppe auf den Standpunkt, dass die bisherige Praxis der degressiven Abschreibungsmethodik beizubehalten sei. Das neue harmonisierte Rechnungsmodell (HRM2) sieht denn auch ausdrücklich das Wahlrecht zwischen diesen beiden Abschreibungsmethoden vor. Rechnerischer Fakt ist und bleibt, dass die lineare Abschreibungsmethodik beim Staatswesen über die ganze Laufzeit eine massgeblich höhere Zinsenlast bedeutet und zukünftige Generationen mit Abschreibungen und liquiditätswirksamen Zinszahlungen belastet werden, obwohl bereits die Sanierung dieser Investitionen über die laufende Rechnung bezahlt werden müssen.
V. Zuständigkeiten	
§ 47 1. Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat regelt die Verfügungsberechtigung im Kassen- und Zahlungswesen. ² Er erlässt nach Anhörung der Finanzkontrolle Richtlinien zum internen Kontrollsystem. ³ Er entscheidet insbesondere über: a) den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken im Finanzvermögen; b) die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern damit keine baulichen Massnahmen verknüpft sind und diese keine Ausgaben zur Folge hat; c) die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen; d) die Aufnahme von Mitteln; e) die Anlagen langfristig verfügbarer Gelder; f) die Verfügung über die Spezialfonds im Rahmen der Auflagen.	

⁴ Der Regierungsrat kann seine Kompetenzen an die Departemente und Verwaltungseinheiten delegieren.	
§ 48 2. Departemente ¹ Die Departemente sind insbesondere verantwortlich für: a) die Aufsicht über die Verwendung der bewilligten Voranschlagskredite und die Erfüllung der Leistungsaufträge in den Verwaltungseinheiten; b) die Antragstellung zum AFP, einschliesslich des Voranschlags; c) die Überwachung und Koordination der Berichterstattung der Verwaltungseinheiten. ² Die Departemente stellen in ihren Anträgen zu Erlassen und Beschlüssen die finanziellen Auswirkungen dar.	
§ 49 3. Finanzdepartement ¹ Das für die Finanzen zuständige Departement ist insbesondere zuständig für: a) die Organisation des Rechnungswesens; b) den Erlass von Weisungen zum Finanzwesen, soweit dies nicht dem Regierungsrat zusteht; c) Vorlage des AFP, einschliesslich des Voranschlages, und des Jahresberichts; d) die Anlage sowie die Verwaltung des Finanzvermögens nach den Vorgaben des Regierungsrates; e) die Erstellung der Finanzstatistik; f) die Führung von Prozessen über finanzielle Ansprüche, soweit sie nicht anderen Stellen vorbehalten ist; g) die Bewilligung separater Buchführungen für bedeutende Verwaltungseinheiten. ² Der Regierungsrat kann einzelne dieser Aufgaben an das zuständige Amt übertragen.	
§ 50 4. Verwaltungseinheiten	

¹ Die Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der ihnen anvertrauten Kredite und Vermögenswerte sowie für die Geltendmachung finanzieller Ansprüche gegenüber Dritten. ² Sie sorgen für die Dokumentation der Geschäftsvorfälle, der Inventarführung und der Archivierung.	
VI. Schlussbestimmungen	
§ 51 1. Übergangsbestimmungen a) Geltungsdauer Die Verordnung über den Finanzhaushalt vom 22. Oktober 1986¹ bleibt anwendbar auf a) den Vollzug des letzten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossenen Voranschlages; b) den Entwurf und die Genehmigung der dazugehörigen Jahresrechnung.	
§ 52 b) Haushaltsgleichgewicht Die §§ 6 und 7 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.	
§ 53 c) Eröffnungsbilanz ¹ Das Finanzvermögen des Kantons wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Massgabe von § 45 neu bewertet. ² Das Verwaltungsvermögen des Kantons und seiner diesem Gesetz unterstellten Anstalten ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach dem Restbuchwert in die Anlagebilanz aufzunehmen und auf die Restnutzungsdauer abzuschreiben.	Wird die bisher gewählte degressive Abschreibungsmethodik weitergeführt, kann Absatz 2 ersatzlos gestrichen werden.
§ 54 2. Aufhebung bisherigen Rechts	

Unter Vorbehalt von § 51 und § 52 werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben: a) die Verordnung über den Finanzhaushalt vom 22. Oktober 1986;ⁱⁱ b) die Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) vom 17. März 1999.ⁱⁱⁱ	
§ 55 3. Änderung bisherigen Rechts 1. Die Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977^{iv} wird wie folgt geändert: § 8 Abs. 2 <i>Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beginnt am Tag ihrer Bestellung und endet am Tag ihrer Neubestellung. Die Berichterstattung über den Jahresbericht und die Geschäftsberichte für das dem Wahljahr vorausgehende Jahr obliegt aber den Kommissionen, die im Berichtsjahr im Amt waren. Gehört kein Mitglied einer solchen Kommission mehr dem Kantonsrat an, so erstattet die Kommission ihren Bericht schriftlich.</i> § 14a (neu) <i>Vorberatung</i> <i>Die Staatswirtschaftskommission zieht bei der Vorberatung des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) eine Delegation der ständigen Kommission des Kantonsrates zur Prüfung hinzu, die von der Vorlage in ihrem Aufgabenbereich betroffen ist.</i> § 34 Abs. 3 <i>Der Jahresbericht ist den Ratsmitgliedern im Druck dreissig Tage vor der Sommersitzung, der AFP inklusive des Voranschlages dreissig Tage vor der Wintersitzung zuzustellen.</i> § 49 Abs. 2 Bst. b <i>(² Die weiteren Beratungsgegenstände sind:)</i> <i>b) der AFP inklusive des Voranschlages, der Jahresbericht des Regierungsrates, des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes sowie die Geschäftsberichte der Kantonbank und des Bürgschaftsfonds;</i> § 50a (neu) <i>Erklärungen zum Aufgaben- und Finanz-</i>	Bei der Änderung bisherigen Rechts ist § 14a in einer „Kann“-Formulierung abzufassen. Die Staatswirtschaftskommission soll nicht zwingend eine Delegation der ständigen Kommission beiziehen müssen, aber selbstverständlich können.

plan

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates können an der Wintersitzung Anträge für Erklärungen zum AFP einreichen.

² Der Kantonsrat beschliesst die Erklärungen zum AFP an derselben Wintersitzung oder verwirft sie.

§ 62 Abs. 2

² Zu Beginn der Beratung über den AFP, inklusive des Voranschlages, und über den Jahresbericht hält der Vorsteher des Finanzdepartements ein Eintretensreferat. Im Übrigen referieren die Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission.

Anhang:

Aufgabenbereiche der ständigen Kommissionen des Kantonsrates

Staatswirtschaftskommission

- Vorberatung des AFP inklusive des Voranschlages, der Nachtragskredite und des Jahresberichts

2. Die Justizverordnung vom 18. November 2009^v wird wie folgt geändert:

§ 46a (neu) Controlling und Rechnungslegung, Ausgabenbewilligung

¹ Die kantonalen Gerichte sind dem Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG) vom ...^{vi} und den dazugehörigen Vollzugserlassen unterstellt.

² Das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht unterbreiten dem Kantonsrat jährlich eine Übersicht über die Entwicklung der Finanzen und Leistungen, einen Voranschlagsentwurf sowie die Rechnung, die in den AFP, den Voranschlag und in die Jahresrechnung integriert werden.

³ Die kantonalen Gerichte sind bezüglich Ausgabenbewilligungskompetenz dem Regierungsrat gleichgestellt. §§ 25-31 FHG gelten sinngemäss.

3. Die Spitalverordnung vom 22. Oktober 2003^{vii} wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 und 3 b) Globalkredit

² Er umfasst eine ganze Leistungsperiode und hat die Wirkung einer Ausgabenbewilligung im Sinne von § 29 Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom ...^{viii}.

³ Wird ein Leistungsauftrag während der Leistungsperiode geändert und reicht dafür der bewilligte Globalkredit nicht aus, ist beim Kantonsrat eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung zu beantragen.	
§ 56 4. Referendum, Inkrafttreten, Vollzug ¹ [Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.] oder [Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung unterstellt.] ² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen. ³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

ⁱ SRSZ 144.110.

ⁱⁱ SRSZ 144.110.

ⁱⁱⁱ SRSZ 143.210.

^{iv} SRSZ 142.110.

^v SRSZ 231.110.

^{vi} SRSZ 144.110.

^{vii} SRSZ 574.110.

^{viii} SRSZ 144.110.